



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 165/2022**  
**vom 15. Dezember 2022**  
**Geschäftsverzeichnissrn. 7576 und 7610**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes (Region Brüssel-Hauptstadt) und die Artikel L1133-1 und L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel beziehungsweise vom Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 28. April 2021, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes in der Auslegung, der zufolge aus diesen Bestimmungen hervorgehen würde, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung in der Anmerkung in dem vom Gemeindesekretär geführten besonderen Register besteht, und der zufolge die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes den König dazu ermächtigt hätten, vorzusehen, dass, um als Beweis für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung zu gelten, die Anmerkung in einem eigens zum Zwecke der Feststellung der Veröffentlichung als solcher sowie des Datums der Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und -verfügungen per Anschlag geführten Register am ersten Tag des Anschlags erfolgen muss, oder in Bezug auf dieses Register und diese Anmerkung Formvorschriften vorzusehen, die sich unter anderem auf den Zeitpunkt der Anmerkung beziehen und zur Vermeidung der Nichtigkeit der

Veröffentlichung selbst oder zur Vermeidung der Nichtigkeit oder Nicht-Drittwirksamkeit der Verordnung vorgeschrieben sind, gegen die Artikel 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 108, 159, 162 und 190 der Verfassung und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie sowohl der Gemeindebehörde als Urheberin einer solchen Verordnung als auch der Gesamtheit der Personen, die einer solchen Verordnung unterworfen werden können, einschließlich der Gemeindebehörde selbst, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung, und zwar des Gesetzgebers, so wie es in Artikel 190 der Verfassung vorgesehen ist, versagen, und zwar bei der Festlegung der wesentlichen Bestandteile, die sich auf die Veröffentlichung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie auf die Form ihrer Veröffentlichung beziehen, einschließlich des Beweises für diese Veröffentlichung, und demzufolge bei der Festlegung eines wesentlichen Bestandteils in Bezug auf die verbindliche Beschaffenheit der Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie im Falle einer kommunalen Steuerverordnung auf die Eigenschaft des Steuerpflichtigen, während den Urhebern der anderen Arten von Normen (Gesetze, Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung), auf die sich Artikel 190 der Verfassung bezieht, und der Gesamtheit der Personen, die solchen Normen unterworfen werden können, diese Garantie nicht versagt wird?

- Verstoßen die im selben Sinne ausgelegten Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied auferlegen zwischen einer Gemeinde, die eine Verordnung angenommen und veröffentlicht hat, deren Veröffentlichung per Anschlag durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten wurde, gemäß den in einem Erlass zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen festgelegten Form- und Fristvorschriften, und einer Gemeinde, die eine Verordnung angenommen und veröffentlicht hat, deren Veröffentlichung per Anschlag durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten wurde, wenn die in einem Erlass zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen festgelegten Form- und Fristvorschriften nicht strikt eingehalten wurden?

- Verstoßen die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 114 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Anmerkung im Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung und eine wesentliche Bedingung des Veröffentlichungsverfahrens darstellt, die zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit und Unanwendbarkeit der Gemeindeverordnung vorgeschrieben ist, gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, indem im Gegensatz zu den Gesetzesnormen und den Verwaltungsakten mit Verordnungscharakter, die von anderen Behörden angenommen werden, die Erlangung der Verbindlichkeit der Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung als solcher (im vorliegenden Fall per Anschlag) abhängt, sondern auch von der Erwähnung dieser Veröffentlichung im Register der Veröffentlichungen der Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden, außerdem unter Beachtung der durch den in Ausführung des vorerwähnten Artikels 114 angenommenen Erlass mit Verordnungscharakter vorgeschriebenen Formbedingungen, darunter die Bedingung, dass die Anmerkung im Register am ersten Tag der Veröffentlichung der Verordnung erfolgt ist? ».

b. In seinem Urteil vom 9. Juni 2021, dessen Ausfertigung am 29. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der Auslegung, der zufolge aus diesen Bestimmungen hervorgehen würde, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung in der Anmerkung in dem vom Gemeindesekretär geführten besonderen Register besteht, und der zufolge die Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung den König dazu ermächtigt hätten, vorzusehen, dass, um als Beweis für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung zu gelten, die Anmerkung in einem eigens zum Zwecke der Feststellung der Veröffentlichung als solcher sowie des Datums der Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und -verfügungen per Anschlag geführten Register am ersten Tag des Anschlags erfolgen muss, oder in Bezug auf dieses Register und diese Anmerkung Formvorschriften vorzusehen, die sich unter anderem auf den Zeitpunkt der Anmerkung beziehen und zur Vermeidung der Nichtigkeit der Veröffentlichung selbst oder zur Vermeidung der Nichtigkeit oder Nicht-Drittwirksamkeit der Verordnung vorgeschrieben sind, gegen die Artikel 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 108, 159, 162 und 190 der Verfassung und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie sowohl der Gemeindebehörde als Urheberin einer solchen Verordnung als auch der Gesamtheit der Personen, die einer solchen Verordnung unterworfen werden können, einschließlich der Gemeindebehörde selbst, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung, und zwar des Gesetzgebers, so wie es in Artikel 190 der Verfassung vorgesehen ist, versagen, und zwar bei der Festlegung der wesentlichen Bestandteile, die sich auf die Veröffentlichung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie auf die Form ihrer Veröffentlichung beziehen, einschließlich des Beweises für diese Veröffentlichung, und demzufolge bei der Festlegung eines wesentlichen Bestandteils in Bezug auf die verbindliche Beschaffenheit der Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie im Falle einer kommunalen Steuerverordnung auf die Eigenschaft des Steuerpflichtigen, während den Urhebern der anderen Arten von Normen (Gesetze, Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung), auf die sich Artikel 190 der Verfassung bezieht, und der Gesamtheit der Personen, die solchen Normen unterworfen werden können, diese Garantie nicht versagt wird?

2. Verstoßen die im selben Sinne ausgelegten Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied auferlegen zwischen einer Gemeinde, die eine Verordnung angenommen und veröffentlicht hat, deren Veröffentlichung per Anschlag durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten wurde, gemäß den in einem Erlass zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen festgelegten Form- und Fristvorschriften, und einer Gemeinde, die eine Verordnung angenommen und veröffentlicht hat, deren Veröffentlichung per Anschlag durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten wurde, wenn die in einem Erlass zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen festgelegten Form- und Fristvorschriften nicht strikt eingehalten wurden?

3. Verstoßen die Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 des vorerwähnten Artikels L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehene Anmerkung im

Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung und eine wesentliche Bedingung des Veröffentlichungsverfahrens darstellt, die zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit und Unanwendbarkeit der Gemeindeverordnung vorgeschrieben ist, gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, indem im Gegensatz zu den Gesetzenormen und den Verwaltungsakten mit Verordnungscharakter, die von anderen Behörden angenommen werden, die Erlangung der Verbindlichkeit der Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung als solcher (im vorliegenden Fall per Anschlag) abhängt, sondern auch von der Erwähnung dieser Veröffentlichung im Register der Veröffentlichungen der Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden, außerdem unter Beachtung der durch den in Ausführung von Artikel L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung angenommenen Erlass mit Verordnungscharakter vorgeschriebenen Formbedingungen, darunter die Bedingung, dass die Anmerkung im Register am ersten Tag der Veröffentlichung der Verordnung erfolgt ist?

4. Verstoßen die Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 von Artikel L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehene Anmerkung im Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung und eine wesentliche Bedingung des Veröffentlichungsverfahrens darstellt, die zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit und Unanwendbarkeit der Gemeindeverordnung vorgeschrieben ist, und dass die Erlangung der Verbindlichkeit der Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung als solcher (im vorliegenden Fall per Anschlag) abhängt, sondern auch von der Erwähnung dieser Veröffentlichung im Register der Veröffentlichungen der Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden, außerdem unter Beachtung der durch den in Ausführung von Artikel L1133-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung angenommenen Erlass mit Verordnungscharakter vorgeschriebenen Formbedingungen, darunter die Bedingung, dass die Anmerkung im Register am ersten Tag der Veröffentlichung der Verordnung erfolgt ist, während die Artikel L2213-2 und L2213-3 desselben Kodex in ihrer Auslegung im Anschluss an den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes vom 12. November 2020 vorsehen, dass die Verordnungen und Verfügungen der Provinzen am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Bulletin der Provinz* verbindlich werden, obwohl der Behandlungsunterschied zwischen der Art der Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und der Art der Veröffentlichung von Regelungen und Verordnungen der Provinzen auf einem objektiven Kriterium beruht, und zwar darauf, dass, auch wenn beide politische Gebietskörperschaften sind, denen die Verfassung autonome Verantwortlichkeiten übertragen hat, sich aus dieser Autonomie, aus der Vielfalt in Bezug auf den Umfang ihrer territorialen Zuständigkeiten und der Vielfalt ihrer Zuständigkeitsbereiche ergibt, dass der Dekretgeber unterschiedliche Arten der Veröffentlichung für ihre jeweiligen Regelungen und Verordnungen regeln konnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit? ».

Diese unter den Nummern 7576 und 7610 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Angelegenheit der amtlichen Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden, insbesondere von Steuerverordnungen. Diese Angelegenheit wurde durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften » auf die Regionen übertragen. Die verbundenen Rechtssachen beziehen sich auf die auf die Region Brüssel-Hauptstadt sowie die Wallonische Region anwendbaren Rechtsvorschriften. Aufgrund der Ähnlichkeit der fraglichen Bestimmungen prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.2.1. Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, so wie sie in der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sind, bestimmen:

« Art. 112. Les règlements et ordonnances du conseil communal, du collège des bourgmestre et échevins et du bourgmestre sont publiés par ce dernier par voie d’affichage et par leur mise en ligne sur le site internet de la commune.

Les affiches et le site internet de la commune visés au premier alinéa indiquent l’objet du règlement ou de l’ordonnance, la date de la décision par laquelle le règlement ou l’ordonnance a été adopté, la décision de l’autorité de tutelle et le ou les lieux où le texte du règlement ou de l’ordonnance peut être consulté par le public. Sur le site internet, l’intégralité du règlement ou de l’ordonnance sera publiée.

Le bourgmestre peut également publier les actes visés au premier alinéa par voie de presse.

La publication d’un règlement ou d’une ordonnance sur le site internet de la commune et, le cas échéant, par voie de presse, indique la date de sa publication par voie d’affichage.

Dès leur approbation par le conseil communal, les documents suivants sont publiés sur le site internet de la commune : les plans communaux de développement et les plans communaux d’affectation du sol, le budget annuel, le plan triennal et les comptes.

Si le conseil communal décide de diffuser en version papier ou en version électronique un bulletin d’information communal dans lequel les membres du collège ont la possibilité de faire des communications relatives à l’exercice de leur fonction, un espace est réservé dans chaque parution de ce bulletin afin de permettre aux listes ou formations politiques démocratiques représentées au conseil communal mais n’appartenant pas à la majorité communale, de

s'exprimer. Les modalités d'application de cette disposition doivent être définies dans le règlement d'ordre intérieur du conseil communal ou dans un règlement communal spécifique. Une commission composée d'un représentant de chaque groupe politique démocratique représenté au conseil communal sera chargée de remettre annuellement au conseil communal un rapport relatif au respect de cette disposition ».

« Art. 114. Les règlements et ordonnances visés à l'article 112 deviennent obligatoires le cinquième jour qui suit le jour de leur publication par la voie de l'affichage, sauf s'ils en disposent autrement.

Le fait et la date de la publication de ces règlements et ordonnances par la voie de l'affichage sont constatés par une annotation dans un registre spécialement tenu à cet effet, dans la forme qui sera déterminée par arrêté du Gouvernement.

La publication de ces règlements et ordonnances par leur mise en ligne sur le site internet de la commune et, le cas échéant, par voie de presse, n'a pas d'influence sur leur entrée en vigueur ».

B.2.2. Artikel L1133-1 und L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmen:

« Art. L1133-1. Die Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister, und zwar per Anschlag, der den Gegenstand der Verordnung oder der Verfügung, das Datum des Beschlusses, durch den die Verordnung beziehungsweise die Verfügung angenommen wurde, und gegebenenfalls den Beschluss der Aufsichtsbehörde enthält.

Auf dem Anschlag sind auch der oder die Orte erwähnt, wo der Text der Verordnung beziehungsweise der Verfügung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.

Art. L1133-2. Die in Artikel L1133-1 erwähnten Verordnungen und Verfügungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung per Anschlag verbindlich, außer wenn in den betreffenden Verordnungen oder Verfügungen diesbezüglich etwas anderes bestimmt worden ist.

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum der Veröffentlichung dieser Verordnungen und Verfügungen werden in der durch Erlass der Regierung festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten ».

B.3.1. Artikel 190 der Verfassung bestimmt:

« Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinziellen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind ».

B.3.2. Mit der Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden per Anschlag soll dem durch Artikel 190 der Verfassung gewährleisteten Recht des Rechtsuchenden, diese amtlichen Texte jederzeit zur Kenntnis nehmen zu können, bevor sie ihm gegenüber wirksam sind, Ausführung verliehen werden. Außerdem ist dieses Recht ein mit dem Rechtsstaat verbundenes Recht, da diese Kenntnis es jedem ermöglicht, sich daran zu halten. Um dieses Recht zu gewährleisten, hat der zuständige Gesetzgeber darauf zu achten, dass die Art des Zugangs zu dieser Information an die Entwicklung der Gesellschaft und der Technologie angepasst wird.

Die mit Datum versehene und unterzeichnete Anmerkung der Veröffentlichung in einem Register soll die Veröffentlichung der Verordnung mit Sicherheit festhalten.

B.3.3. Die vorliegenden Rechtsprechungsorgane befragen den Gerichtshof jedoch nicht zur Verfassungsmäßigkeit des Anschlagverfahrens an sich. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nur auf die Verfassungsmäßigkeit der Tragweite der Ermächtigung, die mit den fraglichen Bestimmungen der ausführenden Gewalt erteilt wird, die Form der Anmerkung der Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden per Anschlag in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register zu bestimmen.

B.4. Die Regierungen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region haben nach der in B.1 erwähnten Regionalisierung der Zuständigkeit keine Ausführungsmaßnahme ergriffen. Folglich ist der königliche Erlass vom 14. Oktober 1991 « über die Anmerkungen im Register über die Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden » (nachstehend: königlicher Erlass vom 14. Oktober 1991) anwendbar. Dieser bestimmt:

« Article 1er. Le fait et la date de la publication des règlements et ordonnances visés à l'article 112 de la nouvelle loi communale sont constatés par une annotation dans un registre spécialement tenu à cet effet par le secrétaire communal.

Art. 2. L'annotation dans le registre est faite le premier jour de la publication du règlement ou de l'ordonnance.

Les annotations sont numérotées d'après l'ordre des publications successives.

Art. 3. L'annotation, datée et signée par le bourgmestre et par le secrétaire communal, est établie dans la forme suivante :

‘ N° ... Le bourgmestre de la commune (ou de la ville) de ..., province de ..., certifie que le règlement (ou l'ordonnance) du conseil communal (ou du collège des bourgmestre et échevins) (ou du bourgmestre), daté(e) du ... et ayant pour objet ..., a été publié(e), conformément à l'article 112 de la nouvelle loi communale, le ...

A ..., le ... (date)

Le Secrétaire,

Le Bourgmestre, ’

[...] ».

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Frage*

B.5. Die « JC Decaux » AG und die « Orange » AG machen geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, insofern sich die Nicht-DrittWirksamkeit der in Rede stehenden Steuerverordnung nicht aus den fraglichen Bestimmungen ergebe. Diese ergebe sich nur aus dem königlichen Erlass vom 14. Oktober 1991, der in den vor den vorliegenden Rechtsprechungsorganen anhängigen Rechtssachen anwendbar sei.

B.6. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Vorabentscheidungsfrage zu einer Bestimmung eines königlichen Erlasses, der in Ermangelung einer Bestätigung durch ein Gesetz keine Gesetzesnorm ist, zu beantworten. Er kann sich auch nicht zu unterschiedlichen Auslegungen eines königlichen Erlasses äußern, die sich aus dessen Anwendungen in der Rechtsprechung ergeben. Schließlich ist der Gerichtshof nicht befugt, die Bestimmungen zur Ausführung einer Gesetzesnorm zu prüfen.

B.7. Nach Artikel 114 des neuen Gemeindegesetzes in der Region Brüssel-Hauptstadt und Artikel L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der Wallonischen Region kann die ausführende Gewalt die Form der Anmerkung in einem Register, in dem die Tatsache und das Datum der Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden festgehalten werden, bestimmen. Mit diesen Bestimmungen wird also der Wallonischen und der Brüsseler Regierung eine Ermächtigung erteilt, indem jedoch

bereits vorgesehen wird, dass das Register vorhanden sein muss und dass die Tatsache und das Datum der Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden durch eine Anmerkung festgehalten werden müssen.

B.8. Aus den Vorlageentscheidungen geht hervor, dass der Gerichtshof bei diesem Punkt zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen befragt wird, insofern sie die ausführende Gewalt ermächtigen, Regeln zur Form der Anmerkung in dem Register, die zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden vorgeschrieben sind, vorzusehen. In dieser Auslegung ergibt sich der in der Vorabentscheidungsfrage beschriebene Beschwerdegrund aus den fraglichen Bestimmungen.

B.9. Die Einrede wird abgewiesen. Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen ausschließlich, insofern sie der ausführenden Gewalt eine gesetzgeberische Ermächtigung erteilen, und berücksichtigt den Inhalt des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1991 nicht.

*In Bezug auf die Auslegung der fraglichen Bestimmungen*

B.10. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 105, 108, 159, 162 und 190, dahin ausgelegt, dass sie einerseits die Anmerkung in einem besonderen Register als einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung festlegen und sie es andererseits der ausführenden Gewalt gestatten, vorzusehen, dass die Anmerkung am ersten Tag des Anschlags erfolgt, eine Formbedingung zur Vermeidung der Nichtigkeit der Veröffentlichung oder der Gemeindeverordnung einzuführen und eine Formbedingung zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit der Gemeindeverordnung einzuführen, befragt.

B.11. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.12.1. Was die Festlegung der Anmerkung in dem besonderen Register als ausschließliche Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung

betrifft, hat der Kassationshof geurteilt, dass « die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Verfügung oder einer Verordnung der Gemeinden ist die Anmerkung in dem besonderen Register » (Kass., 21. Mai 2015, F.14.0098.F und 21. Mai 2015, F.13.0158.F). Daher ist es nicht offensichtlich falsch, die fraglichen Bestimmungen in diesem Sinne auszulegen.

B.12.2. Was den Umstand betrifft, vorzusehen, dass die Anmerkung am ersten Tag des Anschlags erfolgen muss, ist es nicht offensichtlich falsch anzunehmen, dass die fragliche gesetzgeberische Ermächtigung dahin ausgelegt werden kann, dass sie dies einschließt.

B.12.3. In Bezug auf die Einführung einer Formbedingung zur Vermeidung der Nichtigkeit der Veröffentlichung oder der Gemeindeverordnung hat der Kassationshof geurteilt:

« Il résulte de la combinaison de l'ensemble de ces dispositions que le caractère obligatoire des actes visés par l'article 112 de la nouvelle loi communale et par l'article L1133-1 du Code wallon de la démocratie locale et de la décentralisation résulte uniquement de la publication de ces règlements et ordonnances par la voie de l'affichage et que, en revanche, l'annotation de ces actes dans le registre prévu à l'article 1er de l'arrêté royal du 14 octobre 1991 portant exécution de l'article 114, alinéa 2, de la nouvelle loi communale du 24 juin 1988 ne concerne que la preuve de la publication, cette annotation et l'inscription de ces actes dans le registre [...] ne constituant pas une condition du caractère obligatoire de ces actes » (Kass., 21. Mai 2015, F.13.0158.F).

Aus der vorerwähnten Rechtsprechung geht hervor, dass einerseits die Verbindlichkeit der Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden unabhängig von der Ermächtigung der Exekutive voll und ganz von den fraglichen Bestimmungen geregelt wird, und dass andererseits die Beweisregelung für die Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden keinen Einfluss auf ihre Gültigkeit hat. Es ist daher offensichtlich falsch, die fraglichen Bestimmungen, wenn es um die Anmerkung geht, so auszulegen, dass sie sich auf die Nichtigkeit der Veröffentlichung oder die Nichtigkeit der Verordnung beziehen.

B.12.4. Was die Einführung einer Formbedingung zur Vermeidung der Nicht-Drittwirksamkeit der Gemeindeverordnung betrifft, können die fraglichen Bestimmungen schließlich vernünftigerweise so ausgelegt werden, dass sie deren Möglichkeit beinhalten.

B.13. Folglich prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage nur in dem Maße, in dem sie auf einer Auslegung beruht, die nicht offensichtlich falsch ist.

*In Bezug auf die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Der Gerichtshof prüft zunächst die Frage der Anmerkung in einem besonderen Register als einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung, sodann die Frage der Ermächtigung der ausführenden Gewalt.

*Anmerkung in einem besonderen Register als einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung*

B.15. In der Auslegung, dass sie aus der Anmerkung in dem Register die einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung machen, haben die fraglichen Bestimmungen nicht die Organisation und die Funktionsweise der Verwaltung, sondern den Schutz des Bürgers und des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Steuerverordnung zum Ziel. Dies ist geeignet, das allgemeine Ziel im Sinne von Artikel 190 der Verfassung zu stärken.

B.16. Unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Anschlags, dessen Feststellung in der Praxis schwieriger ist als die Feststellung der Veröffentlichung in einem Amtsblatt und bei dem die Gefahr der Verfälschung größer ist, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass es sachdienlich ist, eine einzige und ausschließliche Beweisregelung zu organisieren, bei der keinerlei Unklarheit entsteht, nämlich die Vorlage einer Anmerkung in einem besonderen Register.

B.17. Zudem erkennt der Gerichtshof keinerlei Schwierigkeit praktischer Art, die zur Folge hätte, dass diese Beweisregelung nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen würde. Dies gilt umso mehr, als der Beweis der Veröffentlichung einer Rechtsvorschrift nicht mit deren Gültigkeit zu verwechseln ist.

B.18. Im Gegensatz zu dem, was einige der Parteien anführen, hat der bloße Umstand, dass einige Rechtsprechungsorgane möglicherweise die Auffassung vertreten haben, dass andere Beweismittel in Wirklichkeit nicht durch die fraglichen Bestimmungen ausgeschlossen werden, schließlich nicht *ipso facto* deren Verfassungswidrigkeit zur Folge. Der Gerichtshof prüft sie nämlich in der in B.10 erwähnten Auslegung der vorlegenden Rechtsprechungsorgane.

B.19. Insofern sie aus der Anmerkung in einem Register die einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung machen, sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190.

#### *Ermächtigung der ausführenden Gewalt*

B.20. Insoweit sie sich auf die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften im weiteren Sinne beziehen, betreffen die fraglichen Bestimmungen eine Angelegenheit, die durch Artikel 190 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Diese Verfassungsbestimmung verhindert jedoch nicht, dass die Form der Veröffentlichung Gegenstand einer Ermächtigung der ausführenden Gewalt ist, sofern diese ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch die gesetzgebende Gewalt festgelegt worden sind.

B.21. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Ermächtigung gemäß den Artikeln 114 des neuen Gemeindegesetzes und L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nicht auf die Art der Veröffentlichung per Anschlag als solche, sondern auf die Weise, in der der Beweis dieses Anschlags zu erbringen ist.

B.22. Da der föderale Gesetzgeber und der wallonische Dekretgeber jeweils vorgesehen haben, dass die Art der Veröffentlichung ein Anschlag sein muss und dass der Beweis für den Anschlag durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register erbracht werden muss, haben sie selbst die wesentlichen Bestandteile der Form der Veröffentlichung geregelt. Die Ermächtigungen beziehen sich nur auf die Form der Anmerkung in dem Register.

B.23. Im Gegensatz zu dem, was einige Parteien anführen, und gemäß dem in B.12.3 Erwähnten hat die Form der Anmerkung in dem Register keine Folgen für die Ordnungsmäßigkeit einer per Anschlag veröffentlichten kommunalen Rechtsvorschrift. Was die eventuelle Nicht-Drittwirksamkeit einer Verordnung betrifft, deren Veröffentlichung nicht unter Einhaltung der aufgrund der Ermächtigung der Exekutive ergriffenen Bestimmungen festgehalten wurde, so ist sie als eine Folge des fehlenden Beweises der Veröffentlichung anzusehen und darf nicht mit der Nichtigkeit des Aktes verwechselt werden. Überdies ergibt sich diese Nicht-Drittwirksamkeit hauptsächlich aus den fraglichen Bestimmungen, die die Anmerkung als einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden festlegen, und nicht aus der Ermächtigung oder den Verordnungsbestimmungen. Aus den in B.15 bis B.19 erwähnten Gründen ist diese ausschließliche Beweiserbringung aber nicht unvereinbar mit der Verfassung. Daher hat die der ausführenden Gewalt erteilte Ermächtigung keine offensichtlich unverhältnismäßigen Folgen.

B.24. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gesetzgeber die wesentlichen Bestandteile der Maßnahmen, deren Ausführung der ausführenden Gewalt obliegt, bestimmt haben und dass diese Ermächtigungen somit nicht zu dem in Artikel 190 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip im Widerspruch stehen.

B.25. Der Gerichtshof wird ebenfalls zur Vereinbarkeit der in den fraglichen Bestimmungen enthaltenen Ermächtigung, soweit sie sich auf die kommunalen Steuerverordnungen bezieht, mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 befragt.

B.26. Artikel 170 § 4 bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.27. Der Steuersachbereich ist eine Zuständigkeit, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, wobei der Gesetzgeber die wesentlichen Bestandteile der Steuer festlegen muss. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der

Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.28. Die in den fraglichen Bestimmungen enthaltene Ermächtigung erlaubt es keinesfalls, dass eine kommunale Steuerverordnungen von einer anderen Instanz als dem Gemeinderat angenommen wird.

B.29. Außerdem gehört die Form der Anmerkung der Veröffentlichung von kommunalen Steuerverordnungen in einem Register, selbst wenn sie sich auf den Beweis der Veröffentlichung und die Drittwirksamkeit dieser Verordnungen auswirken kann, nicht zu den in B.27 erwähnten wesentlichen Bestandteilen der Steuer.

B.30. Daher verstoßen die fraglichen Bestimmungen nicht gegen das in Artikel 170 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip.

B.31. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 33, 105, 108, 159, 162, 172 und 191 der Verfassung, zu denen weder die vorlegenden Richter noch die Parteien darlegen, inwiefern gegen sie verstoßen würde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.32. Der Gerichtshof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der von den fraglichen Bestimmungen zwischen einerseits den Gemeinden, die den königlichen Erlass vom 14. Oktober 1991 einhalten, und andererseits den Gemeinden, die diesen königlichen Erlass nicht einhalten, herbeigeführt würde.

B.33. Der vorerwähnte Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus dem Text der fraglichen Bestimmungen, die allen betroffenen Gemeinden die gleichen Pflichten auferlegen, sondern aus der Einhaltung oder Nichteinhaltung des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1991 durch einige Gemeinden. Daher fällt die Vorabentscheidungsfrage nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.34. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.35. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen insbesondere mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung zu befinden, insofern sie die Erlangung der Verbindlichkeit der Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden von deren Veröffentlichung per Anschlag abhängig machen, aber auch von der Anmerkung im Register, während die Akte anderer Behörden nur durch die Veröffentlichung verbindlich werden.

B.36.1. Die Vorabentscheidungsfrage geht davon aus, dass eine kommunale Rechtsvorschrift ihre Verbindlichkeit durch das Zusammentreffen zweier Bedingungen, nämlich der eigentlichen Veröffentlichung und der Anmerkung, erlangt, während die anderen Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung in einem Amtsblatt erfolgt, keine andere Formalität voraussetzen.

B.36.2. Gemäß Artikel 114 des neuen Gemeindegesetzes und Artikel L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung werden die Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden ausschließlich durch ihre Veröffentlichung per Anschlag verbindlich, und zwar am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung auf diesem Wege. Eine andere Bedingung ist nicht erforderlich.

Die Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register stellt die Art der Beweiserbringung für diesen Anschlag, insbesondere vor einem Gericht, dar. Nach der in B.12.3 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes hat die Nichteinhaltung der Regeln über die Form der Anmerkung in dem Register das Fehlen des Beweises bezüglich des Anschlags und folglich die Nicht-Drittwirksamkeit der Gemeindeverordnung zur Folge.

Die Veröffentlichung in einem Amtsblatt ist in gleicher Weise die einzige Bedingung für die Verbindlichkeit der auf diesem Wege veröffentlichten Rechtsvorschriften. Der bloße Umstand, dass der Beweis für die vorhandene Veröffentlichung im Amtsblatt einfacher zu erbringen ist, bedeutet nicht, dass diese Art der Veröffentlichung keiner Beweisregelung unterworfen wäre.

B.36.3. Insofern in der Vorabentscheidungsfrage angenommen wird, dass die Verbindlichkeit der Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden in der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Wallonischen Region von einer zweifachen Bedingung der Veröffentlichung und Anmerkung abhängt, wird darin von einer falschen Annahme ausgegangen. Der darin beschriebene Behandlungsunterschied existiert daher nicht.

B.37. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

*In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage*

B.38. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung zu befinden, insofern sie die Erlangung der Verbindlichkeit der Verordnungen und Verfügungen der Gemeinden von deren Veröffentlichung per Anschlag abhängig machen, aber auch von der Anmerkung im Register, während die Akte der Provinzbehörden nur durch die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Provinz* verbindlich werden.

B.39. Aus den in B.36.1 bis B.36.3 erwähnten Gründen geht die Vorabentscheidungsfrage von einer falschen Annahme aus. Der darin beschriebene Behandlungsunterschied existiert daher nicht.

B.40. Die vierte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes und die Artikel L1133-1 und L1133-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 190.

2. Die zweite, die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul